



Auto Service

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**



TIPP VON TÜV SÜD

Tempo 100 auf Autobahnen

Schneller mit Caravans
und anderen Anhängern



Ein Schnellstraßen-Zuschlag von 20 km/h zum allgemeinen Tempolimit von 80 km/h für Kraftfahrzeuge mit Anhängern: Kleine Tonnagen können ihn bekommen, wenn sie bestimmte technische Vorgaben erfüllen und wenn das zulässige Gesamtgewicht des Zugwagens nicht über 3,5 Tonnen liegt. Dann dürfen sie auf Auto-bahnen und Kraftfahrstraßen bis zu 100 km/h schnell sein.

Klar, dass eine solche Begünstigung für alle erwünscht ist, die große Urlaubsreisen mit ihren Caravans unternehmen. Aber auch für Firmen im Transportgewerbe kann der beschriebene Zuschlag von Interesse sein: Dann nämlich, wenn sie häufig mit kleinen Gespannen im Fernverkehr unterwegs sind – etwa mit Kombis, Transportern oder Mini-Lkw und dazu einem Anhänger.

Doch wie kommt man zu einer Erlaubnis für Tempo 100? In der 9. Ausnahmereordnung zur Straßenverkehrsordnung (StVO) sind die Bedingungen festgeschrieben. Soeben ist diese Verordnung aktualisiert und auf unbestimmte Zeit verlängert worden. Die Möglichkeit, Caravans und andere Anhänger mit höheren Tonnagen an den Haken zu nehmen bleibt erhalten. Und es bleibt bei dem einfachen Weg zur Tempo-100-Zulassung; leichter kann nun ein Zugwagen für mehrere Anhänger eingesetzt werden.

In den folgenden Kapiteln unseres TÜV-Tipps sind die weiteren Einzelheiten nachzulesen. Und, wenn Sie noch Fragen haben: Die Sachverständigen des TÜV SÜD stehen Ihnen gerne zur Seite.



Die Grundgebote

Welcher Zugwagen und welcher Anhänger ist grundsätzlich geeignet, mit Tempo 100 im Gespannbetrieb zu fahren? Von der Antwort auf diese Frage hängt es ab, ob ein Fahrzeug den Zuschlag von 20 km/h auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen, die mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, bekommen kann.

Dass der Zugwagen im Rahmen eines zulässigen Gesamtgewichts bis zu 3,5 Tonnen liegen muss, hatten wir ja schon erwähnt. Nur eine einzige Ausnahme gibt es von dieser Generalregel: Extrem schwere Pkw, die das 3,5-Tonnen-Limit übertreten, dürfen ebenfalls die 100 km/h-Begünstigung in Anspruch nehmen. Freilich: Solche Fälle sind sehr selten.



Alles klar mit der Gewichtsfrage? Achtung – zusätzlich muss jeder Zugwagen, für den der Zuschlag von 20 km/h beansprucht wird, noch ein technisches Grundgebot erfüllen: Er muss mit einem Antiblockiersystem (ABS) ausgerüstet sein. Erst dann steht ihm die Tempobegünstigung zu. Anders als früher benötigt er dafür keine amtlich zugeteilte Tempo 100-Plakette mehr – von einer Ausnahme abgesehen: Bei kleinen Omnibussen wird nach wie vor eine solche, am Heck anzubringende Plakette verlangt, wenn sie einen Anhänger ziehen und den Zuschlag von 20 km/h bekommen wollen.



Auch Anhängern bleibt die Zuteilung einer Tempo-100-Plakette durch die Kfz-Zulassungsstelle nicht erspart. Dazu müssen sie mit Reifen bestückt sein, die jünger als sechs Jahre und mindestens für 120 km/h ausgelegt sind. Beide Angaben lassen sich von den Reifenflanken ablesen: Hier ist zum einen das Produktionsdatum (Monat/Jahr) eingeprägt und zum anderen die Geschwindigkeitsklasse. Ist es die Klasse L oder eine noch höhere, erfüllt sie die Anforderungen für 120 km/h.

Technische Grundgebote erfüllt und Tempo-100-Plakette am Heck des Hängers bzw. Kleinbusses – also alles klar für einen beliebigen Gespannbetrieb? Keineswegs, denn:

- In keinem Fall dürfen die zulässigen Anhängelasten eines Kraftwagens überschritten werden. In den Fahrzeugpapieren sind diese Werte zu finden, und zwar getrennt für Anhänger mit und ohne eigene Bremse. Sie beziehen sich – Achtung –

nicht auf das zulässige Gesamtgewicht des Hängers, sondern auf die Last, die höchstens gezogen werden darf. Oder, einfacher gesagt: Ein Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht über dem Anhängelast-Grenzwert des Zugwagens liegt, darf zwar mitgeführt, aber nicht voll beladen werden. Jedes Mal ist dann vor dem Start eine Nachprüfung fällig. Ersparen Sie sich lieber diese Mühe und wählen Sie vorsorglich einen Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht im Rahmen des zugehörigen Anhängelast-Werts für Ihr Zugfahrzeug bleibt. Dann sind Sie immer auf der sicheren Seite.

- Stimmen muss auch die Stützlast. Von den Typschildern an der Anhängerkupplung des Wagens und der Zugdeichsel des Hänger sind die Grenzwerte abzulesen. Häufig sind sie unterschiedlich. Dann ist der kleinere Wert der maßgebende. Beispiel: An der Kupplung des Autos sind 50 Kilogramm vermerkt und an der Hängerdeichsel 60 Kilogramm. In diesem Fall liegt das Stützlast-Maximum für das Gespann bei 50 Kilogramm.

Technische Vorgaben und sämtliche Limits für die Anhängelast- und Stützlasten respektiert – kann es jetzt endlich losgehen? Im Prinzip ja, aber nicht nach Belieben mit jedem Anhänger. Bei der Anhänger-Auswahl für einen bestimmten Zugwagen ist nämlich noch eine weitere Formel zu beachten: Welche Anhänger mit welchen Kraftfahrzeugen zu einem Gespann verbunden werden dürfen, bemisst sich ganz individuell nach dem Leergewicht des jeweiligen Zugwagens und dem zulässigen Gesamtgewicht des für ihn vorgesehenen Hängers. Erst wenn der Kfz-Besitzer in eigener Verantwortung festgestellt hat, dass sein Gespann auch diese Forderung erfüllt, darf er mit ihm die Tempo-100-Begünstigung nutzen. Einige Rechenarbeit ist dazu vonnöten – siehe unser nächstes Kapitel.



Rechenkünste gefragt

Vom Leergewicht seines Zugwagens muss der Fahrzeugbesitzer beim Rechnen ausgehen. Dieses Gewicht muss er zum zulässigen Gesamtgewicht des Hängers ins Verhältnis setzen und prüfen, ob das Ergebnis im Rahmen bestimmter Grenzwerte liegt. Hier die Werte im einzelnen:

- Bei Anhängern ohne eigene Bremse oder ohne hydraulische Schwingungsdämpfer ist das zulässige Gesamtgewicht auf das 0,3-fache (30 Prozent) des Zugwagen-Leergewichts limitiert.
- Bei gebremsten Anhängern mit hydraulischen Schwingungsdämpfern liegt der Grenzwert für ihr zulässiges Gesamtgewicht beim 1,1-fachen (110 Prozent) des Zugwagen-Leergewichts. Seit neuestem darf es sogar das 1,2-fache (120 Prozent) sein, sofern der Anhänger mit zusätzlichen Stabilisatoren aus- oder nachgerüstet ist. Zur Erinnerung: Vorrangig ist natürlich zu beachten, dass auch die zulässige Anhängelast des Kfz für solche Gewichte ausreicht. Bei kleinen Lkw ist das in der Regel der Fall, nicht aber bei jedem Pkw!
- Besondere Werte gelten für Wohnanhänger. Sind sie – wie üblich – mit einer eigenen Bremse und hydraulischen Schwingungsdämpfern ausgestattet, ist ihr zulässiges Gesamtgewicht auf das 0,8-fache (80 Prozent) des Zugwagen-Leergewichts limitiert. Bei einer Zusatzausstattung mit Stabilisatoren darf es jedoch das 1,0-fache sein, also 100 Prozent des Zugwagen-Leergewichts. Natürlich ist auch hier auf die höchstzulässige Anhängelast des ziehenden Kfz zu achten.

Zwei Beispiele als Verständnishilfe für die beschriebenen Berechnungen:

- Erstens – ein Kraftfahrzeug mit einem Leergewicht von 1500 Kilogramm soll einen ungebremsten Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 600 Kilogramm an den Haken nehmen. Das ist ihm verwehrt, weil $1500 \text{ Kilo} \times 0,3$ bloß 450 Kilo ergeben. Mehr als einen „Ungebremsten“ bis zu diesem Grenzwert darf also der Wagen nicht ankuppeln, wenn er die Tempobegünstigung nutzen will.
- Zweitens – für ein Kraftfahrzeug mit einem Leergewicht von 1800 Kilogramm wird ein passender, für Tempo 100 zugelassener Wohnanhänger gesucht. Kein Problem, wenn die Wahl auf einen Caravan bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 1440 Kilogramm fällt, und wenn er sich damit im Rahmen der zulässigen Anhängelast für den Zugwagen hält. Denn: $1800 \text{ Kilo} \times 0,8$ ergeben ein Limit von 1440 Kilo. Verfügt der Caravan über zusätzliche Stabilisatoren, sind es sogar 1800 Kilo, weil dann mit 1,0 multipliziert werden darf.

Ergänzender Hinweis: Die Aus- oder Nachrüstung eines Kfz mit einem besonderen „fahr-dynamischen Stabilitätssystem für Hängerbetrieb“ kann den fehlenden Stabilisator an einem Anhänger ersetzen. Das bedeutet, dass die neuerdings erhöhten Grenzwerte von 1,0 für Caravans und 1,2 für andere Anhänger mit einer solchen Kombination voll genutzt werden können. Allerdings muss dann die Zusatzausstattung sowohl in die Fahrzeugpapiere des Zugwagens als auch in die des für ihn vorgesehenen Anhängers eingetragen werden. Und Achtung: Die ESP-Ausrüstung eines Kfz kann das geforderte besondere Stabilitätssystem nicht ersetzen.



Machen Sie den Tempo 100-Check des TÜV SÜD

Voraussetzungen beim Zugfahrzeug:

- ABS muss vorhanden sein

Leermasse Zugfahrzeug – A (lt. Fahrzeugschein Ziff. 14 bzw. Zulassungsbescheinigung I, Feld G)

Zulässige Gesamtmasse Wohnwagen / Anhänger – B

- **Wohnwagen** mit Bremse und Stoßdämpfern:
zusätzlich mit entspr. Stabilisierungseinrichtung bei Anhänger
oder
- **Anhänger** ohne Bremse oder ohne Stoßdämpfer:
oder
- **Anhänger** mit Bremse und Stoßdämpfer:
zusätzlich mit entspr. Stabilisierungseinrichtung bei Anhänger

Anhängelast Zugfahrzeug – C

- für gebremste Anhänger
(lt. Fahrzeugschein Ziff. 28 od. 33 bzw. Zulassungsbescheinigung I,
- für ungebremste Anhänger
(lt. Fahrzeugschein Ziff. 29 od. 33 bzw. Zulassungsbescheinigung I,

Nehmen Sie den niedrigeren Wert aus B oder C – dies ist die maximal zulässige Gesamtmasse Wohnwagen /

Voraussetzungen beim Wohnwagen / Anhänger gebremst:

- Reifen jünger als 6 Jahre
- Stoßdämpfer
- Stabilisierungseinrichtung
- Reifen für 120 km/h (Geschwindigkeitskategorie L)

Maximal zulässige Stützlast der Kombination: Lesen Sie den Wert
Anhängers vom jeweiligen Typenschild ab. Maßgeblich ist der

		A	kg
		B = A x X	
oder Zugfahrzeug:	X = 0,8	B	kg
	X = 1,0	B	kg
	X = 0,3	B	kg
oder Zugfahrzeug:	X = 1,1	B	kg
	X = 1,2	B	kg
		C	kg
Feld 0, 1 oder 22)			
Feld 0, 2 oder 22)			
Anhänger für Tempo 100 km/h:			kg
	vorhanden	nachrüsten	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
der max. Stützlast sowohl des Zugfahrzeugs als auch des kleinere Wert.			



Die Wege zur Tempo-100-Plakette

Wie kommt ein Anhänger zur Zulassung für „Tempo 100“ und zur zugehörigen Plakette fürs Heck – und wie zum amtlichen „Segen“ bei einer eventuellen Aufbesserung mit einem Stabilisator? Wo ist die Tempo-100-Plakette für kleine Omnibusse zu haben? Und: Wer aktualisiert die Fahrzeugpapiere, wenn ein Zugwagen mit einem besonderen Stabilitätssystem für Hängerbetrieb nachgerüstet wird? Hier die erste Antwort auf diese Fragen: Zuständig für sämtliche Änderungen in den Papieren und für die Ausgabe der Tempo-100-Plaketten ist die Kfz-Zulassungsbehörde, bei der das Fahrzeug gemeldet ist. Doch, so die zweite Antwort: Nicht selten benötigt die Zulassungsbehörde ergänzende Unterlagen, damit sie handeln kann. Im einzelnen:

- Ist die Eignung eines Fahrzeugs für Tempo 100 bereits in dessen Papieren vermerkt oder in einer Bestätigung seines Herstellers attestiert, genügt die Vorlage dieser Dokumente bei der Kfz-Zulassungsbehörde. Sofort und ohne weitere Formalitäten kann sie die Plakette an den Halter ausgeben.
- Wird ein Anhänger im Blick auf die Tempobegünstigung nachgerüstet, bedarf es zunächst einer Begutachtung durch den TÜV oder sonst eine amtlich anerkannte Überwachungsorganisation. Ist das Ergebnis positiv, bekommt der Fahrzeughalter eine entsprechende Bestätigung. Mit dieser kann er dann die Zulassungsbehörde aufsuchen und die Plakette bekommen. Ebenso verhält es sich, wenn die nachträgliche Ausstattung eines Kfz mit einem „fahrdynamischen Stabilitätssystem für Hängerbetrieb“ in dessen Papieren und in die des zugeordneten Anhängers einzutragen ist.

Was der TÜV SÜD für Sie tun kann

Nicht einfach ist es, die Bedingungen für die Tempobegünstigung zu verstehen und in die Tat umzusetzen. Wenn Sie damit Probleme haben: Die Fachleute vom TÜV SÜD helfen Ihnen gerne, die richtige Lösung zu finden. Erfordern Nachrüstungen eine Begutachtung, sind Sie ebenfalls beim TÜV SÜD an der richtigen Adresse. Wie Sie uns erreichen können, ist auf der letzten Seite dieses Tipps vermerkt. Dort finden Sie auch unseren Internet-Zugang, über den Sie weitere Tipps rund ums Autofahren abrufen können.

Wir wünschen Ihnen gute Fahrt!



Auto Service

Region Baden-Württemberg NORD

74076 Heilbronn
Salzstraße 133
Telefon 07131 1576-0
Telefax 07131 1576-15

Region Baden-Württemberg SÜD

78224 Singen
Laubwaldstraße 11
Telefon 07731 8802-0
Telefax 07731 8802-58

Region Bayern NORD

95445 Bayreuth
Spinnereistraße 3
Telefon 0921 9941143
Telefax 0921 7856-140

Region Bayern OST

93059 Regensburg
Donaustauer Straße 160
Telefon 0941 645-0
Telefax 0941 645-13

Region Bayern SÜD

85748 Garching
Daimlerstraße 11
Telefon 089 32705-0
Telefax 089 32705-132

Region Sachsen

04159 Leipzig
Wieserling 2
Telefon 0341 4653-0
Telefax 0341 4653-154

Das TÜV SÜD Service-Center in Ihrer Nähe:

TÜV SÜD ist über 300 Mal für Sie da.

Wo TÜV SÜD in Ihrer Nähe ist, entnehmen Sie bitte dem örtlichen Telefonbuch. Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.tuev-sued.de/auto_fahrzeuge/tools_services